



Aufenthaltskosten 2018

Stand 07.03.2018

IV-Rentner

Bei IV-Rentnern legt der Kanton des gesetzlichen Wohnsitzes in der Kostenübernahmegarantie fest, welchen Anteil der Klient an die Aufenthaltskosten bei Schloss Herdern tragen muss. Den Kostenanteil des Klienten (Taxe) gibt der Wohnsitzkanton pro Tag *oder* pro Monat an und beträgt:

Wohnsitzkanton	Pro (Monat/Tag)	Wohnen mit Beschäftigung
Thurgau	Tag	Fr. 135.00
Aargau	Tag	Fr. 102.00
Glarus	Monat	Fr. 3'337.00 bis Fr. 4'020.00, abgestuft nach IBB *)
Graubünden	Monat	Fr. 3'337.00 bis Fr. 3'798.00, abgestuft nach IBB *)
Obwalden	Tag	Fr. 115.00
St. Gallen	Monat	Fr. 3'337.00 bis Fr. 3'660.00, abgestuft nach IBB *)
Schaffhausen	Tag	Fr. 126.00
Schwyz	Monat	Fr. 3'336.25
Zürich	In der Regel Monat	Ab Fr. 3'337.00, abgestuft nach IBB *), gemäss Kostenübernahmegarantie
Weitere Kantone		Taxe muss beim Wohnsitzkanton nachgefragt werden

*) abgestuft nach IBB: Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) wird vor Eintritt geschätzt, 3 Monate nach Eintritt und für jedes Kalenderjahr neu eingestuft. Die Taxhöhe richtet sich bei Nicht-IV-Rentnern und in einigen Kantonen auch für IV-Rentner nach der IBB-Einstufung.

Zusätzlich zur Taxe wird eine allfällige Hilflosenentschädigung dem Klienten in Rechnung gestellt.

Vor dem Eintritt stellt Schloss Herdern dem Wohnsitzkanton ein Kostenübernahmegesuch. Übersteigen die Renten der Sozialversicherungen (IV, BVG, SUVA, Militärversicherung) die erwähnte Tagestaxe, wird vom Wohnsitzkanton des IV-Rentners eine Taxe in der Höhe der geleisteten Rente veranlagt.



Nicht-IV-Rentner

Nicht-IV-Rentner bezahlen die gesamten Tageskosten für Wohnen mit Beschäftigung. Diese sind abgestuft nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

Kanton	Wohnen pro Monat	Beschäftigung pro Monat bei 100% Beschäftigung
Alle Kantone / Nicht IV-Rentner	Fr. 3'337.00 bis Fr 6'251.00 abgestuft nach IBB *)	Fr. 2'312.00 bis Fr 5'723.00, abgestuft nach IBB *)

Ist beim Eintritt ein Gesuch für eine IV-Rente hängig, werden die obenstehenden Tageskosten erhoben. Wird in der Folge eine IV-Rente gesprochen, wird ab Beginn des Rentenanspruchs ein Kostenübernahmegesuch gestellt. In der Regel wird die Differenz zum Kostenanteil, welche der Wohnsitzkanton für IV-Rentner festgelegt hat, zurückerstattet.

Kosten zulasten des Klienten / Gutschriften

In den Tageskosten nicht inbegriffen sind:

- Transport bei Ein- und Austritt
- Transport für Spital-, Klinik-, Kur- und Ferienaufenthalte sowie für Arztbesuche.
- persönliche Auslagen wie Taschengeld, Reisen, Hygieneartikel, Raucherwaren und Ferien.

Monatlich wird dem Klienten für die Tätigkeit im geschützten Rahmen eine Entschädigung gutgeschrieben. Diese bemisst sich im Grundsatz nach den geleisteten effektiven Stunden.

Fakturierung

Dem Klienten wird sein Kostenanteil nach Ende des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt und ist Ende des Folgemonats fällig. Zum gleichen Zeitpunkt wird dem Wohnsitzkanton sein Kostenanteil verrechnet mit gleicher Fälligkeit.

Sind die Taxen nicht durch einen Dritten (Gemeinde, Wohnsitzkanton) garantiert, behält sich Schloss Herdern vor, eine Depotzahlung zu verlangen.

Bei Neueintritten erheben wir in den ersten Monaten eine Monatspauschale in der Höhe von Fr. 200.00 für persönliche Bedürfnisse und Anteil Taschengeld der Bewohnerinnen und Bewohner.